

Nr.7

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

---

**Nr.7**

**Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird**

Auf Grund § 25a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967 idgF, wird verordnet:

Die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994 und geändert durch Nr. 6/2004) wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2.2.3., zweiten Absatz, wird nach der Wortfolge „technische Hilfsmittel“ folgender Klammerausdruck eingefügt:

„(die in Österreich zugelassenen Klassifizierungsgeräte, Klassifizierungsstempel, Messkarte und Dateneingabe-Systeme gemäß der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung, Software, Eingabesystem, Server und Klassifizierungsdrucker)“

2. Punkt 2.2.3 wird um folgenden dritten Absatz ergänzt:

„Beim Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist ausschließlich ein von ihm gewähltes und nachweislich den Sicherheits- und Funktionsanforderungen gemäß Punkt 7. der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung entsprechendes und von der AMA anerkanntes Dateneingabe-System zu verwenden und bei allen Vertragspartnern einzusetzen.“

3. Die gegenständlichen Änderungen treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.